

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

**Bescheinigung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln  
über einen privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen. Da nur ein kurzfristiger Aufenthalt bis zu 36 Monate beabsichtigt ist, und keine oder nur einer untergeordnete Beschäftigung aufgenommen werden soll, reicht hier eine Krankenversicherung die Mindestvoraussetzung nach dem Entschluss des Rates EG vom 22.12.2003 (2004/17/EG) erfüllt. Diese muss beinhalten:

- a) Leistungen für ärztliche Nothilfe und etwaige Repatriierung werden übernommen.
- b) Die Geltungsdauer der Versicherung deckt den vollen Aufenthalt im Bundesgebiet ab (ggf. auch einen unerlaubten Aufenthalt)
- c) Die Versicherung gilt im gesamten Raum der Schengener Staaten
- d) Es liegt eine Mindestdeckungssumme von 30.000,- € vor.

Für

geb. am      in

Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als private Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) bis d) genannten Kriterien entspricht:

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem .....

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt ..... €

Datum

(Unterschrift und Stempel der Versicherung)